

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 16. Juli 2012

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 02.07.2012 Nr. 12-1444.09-4/11 über die Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2012 77

Bek vom 09.07.2012 Nr. 12-1444.18-3/84 über die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken..... 78

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 02.07.2012 Nr. 21-3320.00-2/12 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung an der 110 kV-Freileitung Kastenweier-Eltmann E 10007; Erhöhung und Verlegung eines Mastes 79

Bek vom 02.07.2012 Nr. 24-A8400.00-1/90 über die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) Rheinland-Pfalz; hier: Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLPlG 80

Bek vom 09.07.2012 Nr. 24-8425.00-2/12 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 31.07.2012 80

Bek vom 09.07.2012 Nr. 24-8415.00-4/12 über die Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 31.07.2012 ... 81

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 81

Hinweis auf den Tag der offenen Tür bei der Regierung von Unterfranken am 22.09.2012 83

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 02.07.2012 Nr. 12-1444.09-4/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 11.06.2012 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.06.2012 Nr. 12-1444.09-4/11 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074

Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.07.2012
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. den Art. 68 Abs. 1 und 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	30.653,00	0,00	778.833,00	809.486,00
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0,00	0,00	2.178,00	2.178,00

§ 2

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsumlage wird von 659.886,00 Euro um 30.653,00 Euro erhöht und damit auf 690.539,00 Euro neu festgesetzt.

Eine Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 25.06.2012

Nuß, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2012 S. 77

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Bekanntmachung vom 09.07.2012 Nr. 12-1444.18-3/84

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 27.06.2012 den Neuerlass der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die neue Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.07.2012
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – TierNebG – vom 25. Januar 2004 (BGBl. I 2004 S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 3044) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – AGTierNebG – vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert am 07.12.2004 (GVBl. S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (BayRS 2021-1-2-I) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

Der Zweckverband TKVU hat durch Verbandssatzung die Pflicht-

aufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union, DE, v. 14.11.2009, L 300/1 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Erzeuger tierischer Nebenprodukte, der die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenschildner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte.

§ 5

Gebühren für die Beseitigung (Verarbeitung) von ganzen Tieren

- (1) Für die Verarbeitung einzeln erfassbarer Tiere (Tierkörper) von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden erhoben:

Rind:

Kalb bis 3 Monate	1,50 €
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00 €
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	10,00 €
Bulle/Kuh über 24 bis 48 Monate	12,00 €

Pferd:

Fohlen/Pony	1,60 €
Pferd	8,00 €

Schwein:

Saugferkel/Totgeburt	0,10 €
Läufer/Absatzferkel	0,60 €
Schwein	1,70 €
Ferkeltonne 60 l	1,00 €
Ferkeltonne 80 l	1,40 €
Ferkeltonne 120 l	2,00 €
Ferkeltonne 240 l	4,00 €

Schaf:

Lamm bis 6 Monate	0,20 €
Schaf bis 18 Monate	1,00 €
Schaf über 18 Monate (nach Abs. 2)	0,00 €
Ziege bis 18 Monate	0,50 €
Ziege über 18 Monate (nach Abs. 2)	0,00 €

Truthuhn:

	0,10 €
--	--------

Huhn:

Huhn	0,02 €
Geflügeltonne 60 l	1,00 €
Geflügeltonne 80 l	1,40 €
Geflügeltonne 120 l	2,00 €
Geflügeltonne 240 l	4,00 €

Kameliden:

Kamel, Lama, Trampeltier	5,00 €
--------------------------	--------

Andere Einhufer:

Esel, Maulesel, Maultier	2,40 €
--------------------------	--------

Wildklauentier (Gehegewild):

	1,50 €
--	--------

Sonstige:

Hase/Kaninchen	0,06 €
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	1,60 €
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06 €
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02 €

- (2) Abs. 1 gilt nicht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verwendet oder getötet worden ist (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG).

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebühren für Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten

- (1) Für die Abholung und Beseitigung von sonstigen tierischen Nebenprodukten, die vom Erzeuger in Behälter gefüllt bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Entsorgung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen

a) von	60 l	(Regelgewicht: 50 kg)	3,18 €
b) von	80 l	(Regelgewicht: 70 kg)	4,45 €
c) von	120 l	(Regelgewicht: 100 kg)	6,35 €
d) von	240 l	(Regelgewicht: 200 kg)	12,71 €
e) von	1.100 l	(Regelgewicht: 1000 kg)	63,54 €

- (2) Bei Selbstanlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf, Hetzentännig 2 in 96194 Walsdorf, mit einem Gewicht von mehr als 10 Tonnen/Monat werden 22,10 Euro pro Tonne und Monat verrechnet.

- (3) Für die Entsorgung von Schlachtblut und Federn sowie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden je angefangene hundert Kilo 6,35 € berechnet.

- (4) Die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, soweit er diese nicht selbst von Umhüllungen oder Verpackungen befreit hat (§ 11 Abs. 4 TierNebG).

- (5) Die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührensatzung genannten Behälter (Tonnen) müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 29. Juni 2011 (RABl Nr. 12/2011, S. 74 f.) außer Kraft.

Bad Kissingen, 27.06.2012
Thomas Bold

Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPL 14

RABl 2012 S. 78

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung an der 110 kV-Freileitung Kastenweiher - Eltmann E 10007

Erhöhung und Verlegung eines Mastes

Bekanntmachung vom 02.07.2012 Nr. 21-3320.00-2/12

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 14.03.2012 die Verschiebung des Mast 163 der o.g. Freileitung angezeigt. Hierdurch soll ein Minderabstand zwischen dem Mast 163 der benannten Freileitung und der kreuzenden 380 kV-Freileitung Grafenrheinfeld - Würgau beseitigt werden.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 02.07.2012
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPL 3320

RABl 2012 S. 79

**Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG)
Rheinland-Pfalz
hier: Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Art. 31 Abs.
1 BayLplG**

Bekanntmachung vom 02.07.2012 Nr. 24-A8400.00-1/90

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 02.07.2012

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat am 28. Oktober 2011 und am 30. März 2012 die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Entwurfs des neuen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einschließlich eines Umweltberichts beschlossen.

Der vorgelegte Entwurf behandelt erstmalig das gesamte Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar und umfasst die ehemaligen Planungsregionen Rheinpfalz (Rheinland-Pfalz) und Rhein-Neckar-Odenwald (Baden-Württemberg) sowie den Kreis Bergstraße (Hessen).

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Das Verfahren der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich gemäß Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrages für das gesamte Verbandsgebiet nach dem gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Gemäß Art. 31 Abs. 1 BayLplG hat der Regionale Planungsverband die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Hierzu wird der Planentwurf

in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 2012 während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:30 – 16:15 Uhr, Freitag 8:30 – 13:30 Uhr)

bei der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - (Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210)

öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 / 380-1214.

Der Planentwurf kann auf der Internetseite des Verbandes Region Rhein-Neckar eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

<http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung/regionalplanung/einheitlicher-regionalplan.html>

Zusätzlich wird dieser Link zum Einheitlichen Regionalplan des Verbandes Region Rhein-Neckar in dem oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain www.bayerischer-untermain.de eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans sowie zum Umweltbericht können innerhalb des genannten Zeitraums gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain unter folgender Adresse postalisch und/oder per Email abgegeben werden:

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1)

per Post: c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

per E-Mail: guenter.bachmann@lra-ab.bayern.de

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Aschaffenburg, 28. Juni 2012

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPL 8400

RABl 2012 S. 80

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg (2)

Bek vom 09.07.2012 Nr. 24-8425.00-2/12

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 09.07.2012

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

Dienstag, den 31.07.2012 um 9.30 Uhr

**im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart
in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2011

2 Änderung des Regionalplans:

Aufhebung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“;
Beratung, Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

3 Änderung des Regionalplans:

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
betreffend das Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (bisher: „Zentrale Orte“);
Beitrittsbeschluss zur Verbindlicherklärung

4 Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 22. Mai 2012;

Bericht und ggf. Beschlussfassung

5 Sonstiges

Karlstadt, den 28.06.2012

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPL 8425

RABl 2012 S. 80

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 09.07.2012 Nr. 24-8415.00-4/12

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 09.07.2012

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Dienstag, 31.07.2012, um 14.00 Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

TOP 1 Begrüßung und Bericht durch den Verbandsvorsitzenden

TOP 2 Fortschreibung des Regionalplans: Windkraftnutzung

2.1 Ergebnisse der Windpotenzialanalyse für die Region Bayerischer Untermain

2.2 Möglichkeiten der regionalplanerischen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Windkraftnutzung

2.3 Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

TOP 3 Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Bericht und ggf. Beschlussfassung

TOP 4 Verschiedenes

Im Anschluss findet eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

TOP 1 Feststellung der Jahresrechnung 2011

TOP 2 Haushalt 2012

TOP 3 Verschiedenes

Aschaffenburg, 03.07.2012

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und

Verbandsvorsitzender

GAP1 8415

RAB1 2012 S. 81

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Horst Marburger

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

2012, 10. Auflage

128 Seiten

Preis: 13,80 Euro

ISBN 978-3-415-04891-1

Richard Boorberg Verlag

Arbeitnehmer haben bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Hauptanwendungsfall ist dabei die krankheitsbedingte Unfähigkeit zu arbeiten. Der Arbeitnehmer muss seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber jedoch unverzüglich mitteilen, ebenso deren voraussichtliche Dauer. Die Höhe der Fortzahlung richtet sich nach dem ausgefallenen Entgelt. Geregelt ist dies im Entgeltfortzahlungsgesetz.

Der Autor definiert zunächst den anspruchsberechtigten Personenkreis, zu dem auch geringfügig und kurzzeitig Beschäftigte gehören. Dann geht er auf die Ursachen der Arbeitsverhinderung ein, wie z.B. selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit oder Sonderfälle von Arbeitsunfähigkeit, u.a. im Zusammenhang mit Streiks oder Ansprüchen bei Kuren. Weitere Kapitel behandeln die Anspruchsdauer, die Höhe dieses Anspruchs, die Anzeigepflichten sowie das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers. Eine Darstellung der Entgeltfortzahlungsversicherung schließt den Band ab.

Mit dieser handlichen Broschüre sind sowohl Arbeitgeber - insbesondere Personalsachbearbeiter - als auch Arbeitnehmer treffsicher über die aktuelle Rechtslage informiert.

Achim Richter / Annett Gamisch

Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L

Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst

Kartiert, 88 Seiten

Preis: 9,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7969-9

Walhalla Fachverlag

Dieser Fachratgeber erklärt:

- Aktuelle und künftige Regeln der Eingruppierung
- Korrekte Bildung von Arbeitsvorgängen
- Anforderungen an die neue Entgeltgruppe 1 TVöD
- Schnittstelle zum reformierten TV-L
- Mitbestimmungsrechte des Betriebs-/Personalrats

Mit einem tarifkonformen Formular zur Stellenbeschreibung sowie Checklisten.

Bodo Klein/Josef Ibler/Herbert Uckel

Kommunen als Unternehmer (Bayern)

Kommentierter Leitfaden für die Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe in Bayern

Loseblattwerke, 1 Ordner

z.Zt. ca. 1400 Seiten

(inkl. 41. Aktualisierung)

Preis: 81,00 Euro

ISBN 978-3-556-88100-2

Carl Link Kommunalverlag

Diese Loseblattsammlung hat das Ziel, Entscheidern in Gebietskörperschaften, Führungskräften kommunaler Unternehmen und allen, die mit der Gründung/Umwandlung, Organisation und Führung kommunaler Unternehmen zu tun haben, einen umfassenden Überblick zu verschaffen. Sie erläutert dabei die möglichen Rechtsformen wie etwa Regiebetrieb, Eigenbetrieb, GmbH oder Kommunalunternehmen und arbeitet die Unterschiede heraus.

Neben den rechtlichen Grundlagen werden auch die wirtschaftlichen Aspekte beleuchtet. Die Sammlung zeigt, wie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten neue Wege beschritten und konkrete Lösungen für einzelne Unternehmen erarbeitet werden können. Ein wertvoller Praxisratgeber, in dem die Autoren Erfahrungen aus der eigenen Beratungstätigkeit einfließen lassen.

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Loseblattsammlung

77. Aktualisierung

Stand: April 2012

Preis: 91,95 Euro

Umfang dieser Lieferung: 114 Blatt

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- die Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung
- die VO zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II
- die Eingliederungsmittel-VO 2012
- die Sozialversicherungsentgeltverordnung

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPL)

mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPL-Aufbewahrungsfristenverzeichnis - EAPLAufbew)

37. Aktualisierung

Stand: 76,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der 36. Aktualisierung wurde das von Verlag und Bearbeiter für dieses Verlagswerk seit Jahrzehnten zur Verfügung gestellte Schlagwortregister in den überarbeiteten Buchstaben A bis F übermittelt. Das Schlagwortregister bietet Hinweise zu den im Einheitsaktenplan vorgesehenen Aktenplankennzeichen in der bis 2003 geltenden Fassung dieses Plans und mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet zu der Neufassung 2003 in der fortgeschriebenen Fassung von 2007. Mit dieser 37. Aktualisierung werden die überarbeiteten **Buchstaben G bis R** vorgelegt. Die weiteren Buchstaben S bis Z sind Gegenstand der in Kürze folgenden 38. Aktualisierung. Bei der Überarbeitung nach dem Stand vom 1. Februar 2012 wurde die Rechtsentwicklung seit der letzten Überarbeitung 2008 auf europäischer Ebene, im Bundes- und Landesbereich und im Kommunalbereich berücksichtigt, soweit kommunale Bezüge berührt sind.

Harald Welsch/Werner Beyer

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Praktikerleitfaden für Behörden und Polizei

2012, 182 Seiten

Preis: 17,80 Euro

ISBN 978-3-415-04605-4

Richard Boorberg Verlag

Das Buch ist ein Leitfaden für Versammlungsbehörden und Polizei. Es bietet eine rasche und verlässliche Grundlage für die tägliche Praxis. Der Aufbau folgt - losgelöst von der Gesetzes-systematik - den üblichen Verfahrensschritten der versammlungs-behördlichen und polizeilichen Praxis. Zahlreiche Schaubilder verdeutlichen Zusammenhänge und Systematik des BayVersG sowie einzelner Bestimmungen.

Teil A des Buches behandelt Entstehungsgeschichte und Hintergrund des Bayerischen Versammlungsgesetzes. Teil B widmet sich ausführlich der versammlungsbehördlichen Praxis. Teil C befasst sich mit der polizeilichen Praxis und verdeutlicht Anwendung und Struktur des BayVersG in über 20 Schaubildern. Das Werk ermöglicht so die großzügige und sichere Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen.

Die Verfasser haben die Gesetzesbegründungen zum BayVersG, die versammlungsrechtliche Rechtsprechung des BVerG und der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern ausgewertet. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugang zur Information.

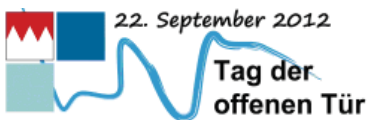


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Tag der offenen Tür

am 22. September 2012

10:00 Uhr – 16:00 Uhr am Peterplatz 9, Würzburg



**„Entdecken, erfahren, erleben“ –
„Tag der offenen Tür“ bei der Regierung von Unterfranken**

Am Samstag, 22. September 2012, lädt die Regierung von Unterfranken in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich ein zum

**„Tag der offenen Tür“,
am Peterplatz 9 in 97070 Würzburg.**

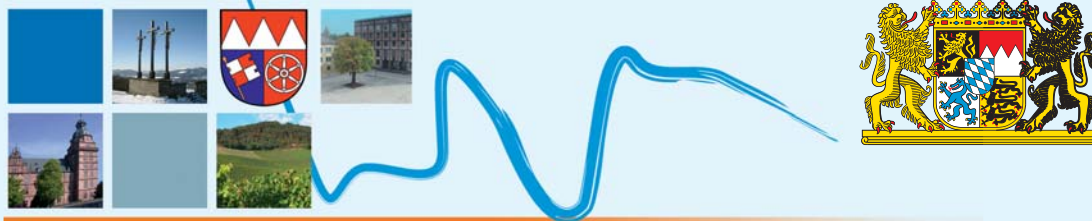
Ein vielfältiges Programm mit vielen Informationen und Attraktionen erwartet die Besucher vor dem und im Haupt- und Nebengebäude der Regierung von Unterfranken.

Ein Schwerpunkt der Darstellungen liegt bei den Bündelungsaufgaben und aktuellen Themen der Regierung und den damit verbundenen fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter. Ein unterhaltsames und abwechslungsreiches Kinder- und Rahmenprogramm, einschließlich Führungen durch das denkmalgeschützte Regierungsgebäude, runden den „Tag der offenen Tür“ ab. Für das leibliche Wohl ist in der Regierungskantine und vor dem Hauptgebäude gesorgt.

Alle Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung freuen sich über Ihren Besuch.

Da Parkplätze um den Peterplatz nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. den naheliegenden Residenzparkplatz zu benutzen.

Aktuelle Informationen, ein vorläufiges Programm und das Veranstaltungsplakat stehen auch auf der Homepage der Regierung von Unterfranken im Internet unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> > Aktionen > „Tag der offenen Tür am 22. September 2012“ zum Herunterladen bereit.



REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Tag der

offenen Tür

am 22. September 2012

10:00 Uhr – 16:00 Uhr am Peterplatz 9, Würzburg

Es erwarten Sie rund um den Peterplatz:

• Aktionen

Feuerwehrdrehleiter • Einsatzfahrzeuge Zivil- und Katastrophenschutz, Bundeswehr • Sinnesparcours (Blindeninstitutsstiftung Würzburg) • Kettcar-Parcours (Landesverkehrswacht Bayern e.V.) • Filmaufführungen • Gesundheitsstand • Musicalaufführung • Tor-schussgeschwindigkeitsmessanlage (Bayerischer Fußball-Verband) • Schülerband „Flying Hearts“ (Christophorus-Schule Würzburg) • Regierungsband • Hüpfburg, Glücksrad, Akrobatik und Jonglage

• Informationen

Würzburger Straßenbahn (Planfeststellungsverfahren) und B26n • Aktion Grundwasserschutz • Biodiversität in Unterfranken • Windkraft & Co. – Energiewende • Energieeffizientes Bauen • Biosphärenreservat Rhön – Wildkatzenprojekt • Schulverpflegung und Ernährungsberatung • Gefahrstoffe im Alltag • Rund um den PC • Weinprüfstelle

• Speisen und Getränke • Musik • Kinderprogramm

Die Betreuung der Besucherkinder ist sichergestellt.

Ausführliche Informationen unter: www.regierung.unterfranken.bayern.de